

ANTRAG

der Fraktion der FDP

Bürgerrechte schützen – Überwachungsgesamtrechnung

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Bislang liegen kaum belastbare Informationen zur Gesamtheit tatsächlich durchgeführter Überwachungsmaßnahmen und deren Eingriffsintensität vor. Dem Landesgesetzgeber ist es aus diesem Grund nahezu unmöglich, über die Erforderlichkeit und Angemessenheit von neuen und bestehenden Grundrechtseingriffen zu urteilen und damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (2 BvR 581/01, 1 BvR 256/08) nachzukommen.

Den Bürgerinnen und Bürgern bleibt somit ihr Recht auf Informationsfreiheit verwehrt, sie können mithin nicht nachvollziehen, in welcher Intensität ihre Bürgerrechte eingeschränkt werden. Dieser Befund ist besonders im Angesicht von personenbezogenen Datensätzen bedenklich, welche zunehmend in den Fokus von Sicherheitsbehörden geraten. Zahlreiche Sicherheitsgesetze, die dies ermöglichen, schränken Bürgerrechte bereits grundlegend ein. Hierdurch können Strafverfolgung und Strafvereitelung effizienter gestaltet werden, dennoch gilt auch für diese Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine unabhängige Kommission mit der verfassungskonformen Überarbeitung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) zu beauftragen. Dem zuständigen Ausschuss ist in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt zu berichten.
2. ein Konzept für eine Überwachungsgesamtrechnung zu entwickeln, zu bewerten und Vorschläge für eine bürgerrechtsfreundliche und verfassungskonforme Ausgestaltung der Sicherheitsgesetze des Landes zu erarbeiten. Dem zuständigen Ausschuss ist in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt zu berichten.

3. dem Landtag bis zum Dezember 2023 einen Entwurf eines verfassungsgemäßen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sowie eine Überwachungsgesamtrechnung vorzulegen.

René Domke und Fraktion

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bereits vor 17 Jahren mit seinem wegweisenden Urteil vom 12. April 2005 – 2 BvR 581/01 – das Folgende aufgegeben (Leitsatz):

„Wegen des schnellen und für den Grundrechtsschutz riskanten informationstechnischen Wandels muss der Gesetzgeber die technischen Entwicklungen aufmerksam beobachten und notfalls durch ergänzende Rechtsetzung korrigierend eingreifen. Dies betrifft auch die Frage, ob die bestehenden verfahrensrechtlichen Vorkehrungen angesichts zukünftiger Entwicklungen geeignet sind, den Grundrechtsschutz effektiv zu sichern und unkoordinierte Ermittlungsmaßnahmen verschiedener Behörden verlässlich zu verhindern.“

Das Ausmaß staatlicher Überwachungsmöglichkeiten ist seitdem noch weitaus unübersichtlicher geworden. Für die Parlamente wird es immer schwieriger, die Effektivität der vorhandenen Maßnahmen und die Erforderlichkeit neuer Eingriffe zu beurteilen. Die bestehenden Evaluationsdaten zu Überwachungsmaßnahmen reichen für eine Folgenabschätzung nicht aus. Gleiches gilt für die Bürgerinnen und Bürger, denen es verwehrt bleibt, die Intensität der Eingriffe in ihre Bürgerrechte zu überblicken und kritisch zu hinterfragen. Dies verletzt nicht nur das Recht auf Informationsfreiheit, sondern verhindert aktiv eine öffentliche und kritische Diskussion am staatlichen Handeln, welche das Fundament unserer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft bildet. Für eine qualifizierte parlamentarische wie auch gesellschaftliche Diskussion über Maßnahmen wie Videoüberwachung an Bahnhöfen, den Einsatz von Drohnen oder Kennzeichenüberprüfung fehlt eine verlässliche Datengrundlage sowie eine Evaluation.

Dies führt im Ergebnis zu Verfassungsbeschwerden gegen die entsprechenden Sicherheitsgesetze, so auch im Fall des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 27. April 2020 – vgl. 1 BvR 1345/21. Nachdem nunmehr die Verfassungswidrigkeit der im Zusammenhang mit der Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes neu eingeführten Eingriffsbefugnisse durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt worden ist, besteht dringender Handlungsbedarf.

Eine Überwachungsgesamtrechnung bietet einen wirksamen Ansatz für mehr Transparenz. Sie ermöglicht – im Sinne der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 256/08) – einen Überblick über bestehende Sicherheitsgesetze und die mit ihnen bereits verbundenen Grundrechtseingriffe.

Die Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche schreitet massiv voran, der digitale Fußabdruck wird täglich größer, die Datensammlungen über jeden Einzelnen werden immer umfangreicher. Derartige Datensätze sind auch für Sicherheitsbehörden von enormem Interesse, denn wegen der zunehmenden Kommunikations- und Datenverarbeitungsmöglichkeiten im digitalen Raum ergibt sich auch ein verändertes Gefahrenpotenzial durch Kriminalität und Terrorismus. Zur Verhinderung von Straftaten wird den Behörden durch eine Vielzahl von Sicherheitsgesetzen der Zugriff auf personenbezogene Datensätze ermöglicht. Dabei steht vermehrt auch der Zugriff auf private Datensammlungen im Fokus der Sicherheitsbehörden, was ein neues Ausmaß an Überwachung darstellt. Anlasslos gespeicherte Massendaten können nicht mehr als Einzelfälle abgetan werden. Problematisch hierbei ist vor allem, dass aktuell keinerlei Übersicht und Klarheit darüber bestehen, mit welcher Intensität in die Grundrechte eingegriffen wird und welchen Mehrwert und Umfang die Eingriffe bei der Strafverfolgung haben. Hinzu kommt erschwerend, dass Befugnisse unterschiedlicher Behörden oftmals in verschiedenen Gesetzen geregelt sind. Dieses unübersichtliche Geflecht von Überwachungsmöglichkeiten lässt das Ausmaß der Eingriffsbefugnisse nicht mehr erkennen. Es bedarf dringend einer Gesamtschau sämtlicher Überwachungsgesetze, um dann die sogenannte Überwachungsgesamtrechnung – also die Erfassung der kumulierten Überwachungslast – in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen. Die Ampel-Koalition hat sich auf Bundesebene das Ziel gesetzt, die bestehenden Sicherheitsgesetze und ihre Auswirkungen auf Freiheit und Demokratie zu evaluieren. Diesem Vorhaben muss sich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern anschließen und ein Konzept für eine Überwachungsgesamtrechnung entwickeln, um ein Gesamtbild der Überwachungslast auf die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Dieses muss den Menschen im Land öffentlich zugänglich gemacht werden.